

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

---

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld am 20. Dezember 2005

Nr. 13

---

## Inhalt

Ordnung zur Neufassung der Ordnung des Fachbereiches Design der Hochschule Niederrhein vom 19. Dezember 2005

**Ordnung  
zur Neufassung der Ordnung  
des Fachbereiches Design  
der Hochschule Niederrhein**

**Vom 19. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 25 Abs. 4, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz - HRWG – vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Design die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung des Fachbereiches Design der Hochschule Niederrhein vom 30. Januar 1984 (Amtl. Bek. 3/1984) wird wie folgt neu gefasst:

**Ordnung des Fachbereiches Design  
der Hochschule Niederrhein  
Vom 19. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 25 Abs. 4, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG - vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Design die folgende Fachbereichsordnung beschlossen:

**Inhalt**

- § 1 Aufgaben des Fachbereiches
- § 2 Struktur des Fachbereiches
- § 3 Organe des Fachbereiches
- § 4 Fachbereichsleitung; Zusammensetzung des Dekanats
- § 5 Zusammensetzung des Fachbereichsrates
- § 6 Geschäftsordnung des Fachbereichsrates
- § 7 Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrates
- § 8 Beauftragung von Fachbereichsratsmitgliedern
- § 9 Dienstbesprechung
- § 10 Änderungen der Fachbereichsordnung
- § 11 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Aufgaben des Fachbereiches**

Der Fachbereich Design erfüllt gemäß §§ 3, 25 HG in Verbindung mit §§ 2, 13 der Grundordnung der Hochschule Niederrhein in der Fassung vom 18. Mai 2001 (nachfolgend GrO genannt) die ihm übertragenen Aufgaben in Lehre, Studium, Forschung, Entwicklung und Selbstverwaltung.

## **§ 2**

### **Struktur des Fachbereiches**

Das Angebot des Fachbereiches umfasst seit dem Wintersemester 2001/02 den Studiengang Design.

Der Studiengang Design beinhaltet die Studienrichtungen Kommunikations-Design und Produkt-Design.

In der Studienrichtung Produkt-Design sind die Studienschwerpunkte Objekt-Design, Textil-Design sowie Keramik-/Porzellan-/Glas-Design wählbar.

## **§ 3**

### **Organe des Fachbereiches**

Organe des Fachbereiches sind

1. der Dekan
2. das Dekanat
3. der Fachbereichsrat.

## **§ 4**

### **Fachbereichsleitung; Zusammensetzung des Dekanats**

(1) Gemäß § 27 Abs. 5 Satz 1 HG und § 14 Abs. 2 Satz 1 GrO leitet das Dekanat den Fachbereich. Die einzelnen Aufgaben und Befugnisse der Dekanatsmitglieder ergeben sich aus den geltenden Bestimmungen des HG und der GrO; soweit diese Bestimmungen keine Regelungen enthalten, regeln die Dekanatsmitglieder ihre Aufgabenwahrnehmung und Befugnisse in einer Dekanatsgeschäftsordnung.

(2) Gemäß § 27 Abs. 5 HG und § 14 Abs. 2 GrO gehören dem Dekanat an:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan
3. eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan.

(3) Im Falle der Verhinderung der Dekanin oder des Dekans wird die Vertretung durch die weitere Prodekanin oder den weiteren Prodekan wahrgenommen.

## **§ 5**

### **Zusammensetzung des Fachbereichsrates**

(1) Gemäß § 28 Abs. 2 HG und § 15 Abs. 1 Satz 1 GrO gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. drei Vertreterinnen oder drei Vertreter aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten.

(2) Gemäß § 28 Abs. 3 HG und § 15 Abs. 1 Satz 3 GrO gehören dem Fachbereichsrat als nichtstimmberichtigte Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan
3. die weitere Prodekanin oder der weitere Prodekan.

(3) Gemäß § 27 Abs. 5 Satz 6 HG werden die Mitglieder des Dekanats vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.

Gemäß § 15 Abs. 3 GrO wählt der Fachbereichsrat nach der Wahl der Dekanatsmitglieder aus den Mitgliedern des Fachbereichsrates eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer der zweijährigen Wahlperiode des Fachbereichsrates.

## **§ 6**

### **Geschäftsordnung des Fachbereichsrates**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Fachbereichsrat eine Geschäftsordnung, die insbesondere auch die Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsrates regelt (vgl. § 15 Abs. 4 GrO).

(2) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats sind maßgebend für die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates.

## **§ 7**

### **Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrates**

- (1) Der Fachbereichsrat bestimmt die Prüfungsausschüsse; das Nähere regeln die Prüfungsordnungen. Darüber hinaus bestimmt der Fachbereichsrat zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen Berufungskommissionen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung weitere Kommissionen und Ausschüsse bilden.
- (3) Kommissionen sind Gremien mit beratender Funktion.
- (4) Ausschüsse sind Gremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben.

## **§ 8**

### **Beauftragung von Fachbereichsratsmitgliedern**

Unbeschadet der Befugnis gemäß § 27 Abs. 1 Satz 9 HG, dem Dekanat durch Fachbereichsratsbeschluss Aufgaben des Fachbereichsrates zu übertragen, kann der Fachbereichsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit und der von ihm zu erfüllenden Aufgaben jedes Fachbereichsratsmitglied mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

## **§ 9**

### **Dienstbesprechung**

- (1) Der Dekan ist berechtigt, die Lehrenden des Fachbereiches zu einer Dienstbesprechung einzuladen.
- (2) Eine Dienstbesprechung dient insbesondere dazu, über die Erfüllung der in § 27 Abs. 1 HG normierten Aufgaben zu informieren, die Arbeit im Fachbereich zu koordinieren und auf die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der den Mitgliedern des Fachbereiches obliegenden Pflichten hinzuwirken.
- (3) Die Lehrenden des Fachbereiches sind verpflichtet, zur Erreichung der in Absatz (2) genannten Ziele durch Teilnahme an den Dienstbesprechungen beizutragen.

## **§ 10**

### **Änderungen der Fachbereichsordnung**

Änderungen der Fachbereichsordnung erfolgen durch Beschluss des Fachbereichsrates mit der Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder.

**§ 11**  
**In- Kraft-Treten**

Diese Fachbereichsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat sowie der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch das Rektorat einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein“ in Kraft.

Zugleich tritt die Fachbereichsordnung vom 30. Januar 1984 – verkündet in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Niederrhein am 03. Februar 1984 – außer Kraft.

**Artikel II**

Mit In-Kraft-Treten der Ordnung des Fachbereiches Design der Hochschule Niederrhein vom 19. Dezember 2005 tritt die Fachbereichsordnung vom 30. Januar 1984 – verkündet in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Niederrhein am 03. Februar 1984 (Amtl. Bek. 3/1984) - außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Design der Hochschule Niederrhein vom 21. November 2005 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 06. Dezember 2005.

Krefeld, den 19. Dezember 2005

Der Dekan  
des Fachbereiches Design  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. Jochen Stücke